

§ 6

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Licht- und Kraftanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik in werkstoffgerechter Verarbeitung und den handwerklichen Regeln entsprechend auszuführen. Als anerkannte Regeln der Technik gelten:

- a) Vorschriften werk Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften);
- b) die technischen Anschlußbedingungen der Energieversorgungsbetriebe;
- c) die technischen. Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen;
- d) die entsprechenden Arbeitsschutzanordnungen.

(2) Für jedes Messe- und Ausstellungsobjekt ist nur ein Elektroinstallationsbetrieb einzusetzen. Dieser ist im betreffenden Objekt für den sicherheitstechnischen Zustand sämtlicher installierter elektrischer Anlagenteile verantwortlich. Das trifft auch dann zu, wenn der verantwortliche Betrieb Aufträge durch dritte Firmen ausführen läßt. Im übrigen gilt die Ausführungsbestimmung vom 22. Januar 1951 zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung (Technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt) (GBl. S. 89).

(3) Der Anschluß und Betrieb von elektrischen Heiz- und Kochgeräten bedarf einer besonderen Erlaubnis, die durch den Installationsbetrieb bei dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, einzuholen ist.

(4) Hauptschalter und Sicherungen in den Ausstellungsräumen oder -ständen müssen so angebracht werden, daß sie auch nach Betriebsschluß zugänglich sind. Bei abgeschlossenen Ständen sind sie außen anzubringen.

(5) Spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Besucherzeit sind sämtliche elektrischen Anlagen, außer der Notbeleuchtung, stromlos zu machen.

§ 7

Arbeitsschutz

Die Montage und der Betrieb von Maschinen und Aggregaten hat unter Berücksichtigung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu erfolgen.

§ 8

Gasinstallationen

(1) Gasleitungen und -geräte mit ihren Anschlüssen müssen den technischen Güte- und Lieferbedingungen 230.000,01 für die Herstellung und Benutzung von Gasanlagen sowie den Bestimmungen der örtlichen Versorgungsbetriebe (Gaswerke) entsprechen.

(2) Gaskocher, Gasherde und dergleichen dürfen nur auf nichtbrennbaren Unterlagen angebracht oder aufgestellt werden, die eine Wärmeübertragung und Entzündung brennbarer Stoffe verhindern. Im Umkreis von 0,60 m dürfen sich keine Gewebebespannungen und ähnliche brennbare Stoffe befinden.

(3) Bei Verwendung von Flüssiggas sind nur Gasbehälter zulässig, deren Füllgewicht 14 kg nicht überschreitet. Gasbehälter (-flaschen) sind gegen Umfallen zu sichern und gegen Sonnenbestrahlung oder andere Wärmeeinwirkung zu schützen.

(4) Räume, in denen verdichtete oder verflüssigte brennbare Gase Verwendung finden, müssen unmittelbar ins Freie führende Entlüftungsmöglichkeiten besitzen.

(5) Die Aufstellung von Flüssiggasanlagen und die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die tiefer liegen als der umgebende Erdboden, ist verboten. Die Verwendung ist gleichfalls nicht statthaft, wenn die Räume unmittelbare Verbindung mit Kellerräumen haben.

(6) In Räumen, die dem Publikumsverkehr dienen, ist die Aufbewahrung von Gas vorratsflaschen untersagt. Im übrigen finden die Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. S. 764) und die dazugehörigen Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 861 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) Anwendung.

§ 9

Ausstellung und Gebrauch brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien

(1) Das Ausstellen brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien ist untersagt. Ihre Darstellung hat durch Attrappen zu erfolgen.

(2) Ist eine Darstellung durch Attrappen nicht möglich, kann von dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, und der Arbeitsschutzinspektion unter Festlegung besonderer Sicherheitsmaßnahmen die Ausstellung geringer Mengen genehmigt werden.

(3) Geräte und Maschinen, die mit brennbaren Flüssigkeiten oder anderen Brennstoffen betrieben werden, dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —, aufgestellt und in Betrieb genommen werden.

(4) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten hat außerhalb des Ausstellungs- oder Messeobjektes, entsprechend der Arbeitsschutzanordnung c50 vom 3. Oktober 1952 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080), zu erfolgen.

§ 10

Ausstellen von Zellhorn u. ä.

(1) Leicht brennbare Erzeugnisse, wie Zellhorn u. ä., dürfen nicht in der Nähe von Ausgängen oder Notausgängen aufgestellt werden.

(2) Zellhorn-Ausstellungsstände sind im obersten Messehausgeschoß unterzubringen. Zellhornezeugnisse sind unter Glas aufzustellen.

(3) Das Ausstellen von mehr als 1 kg Zellhorn oder ähnlichen Erzeugnissen bedarf der Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, Abteilung Feuerwehr — Brandschutzinspektion —.

§ 11

Ausstellen von Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen und Zündwaren

(1) Sprengmittel (Sprengstoff und sprengkräftige Zündmittel) dürfen nicht ausgestellt werden.

(2) Das Ausstellen von pyrotechnischen Erzeugnissen und Zündwaren, wie Feuerwerkskörper, Munition, Rauch- und Gaspatronen u. ä., ist nur in ungefülltem Zustand gestattet.